

## **V-7 Ausbeutung von Minderjährigen stoppen - gesetzlichen Mindestlohn auch für Jugendliche!**

Gremium: Bundesmitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 20.10.2024  
Tagesordnungspunkt: V Verschiedene Anträge

### **Antragstext**

1 **Der Mindestlohn verfehlt sein Ziel, diejenigen vor Ausbeutung zu schützen, die**  
2 **am häufigsten davon betroffen sind. Deshalb muss §22MiLoG weg!**

3 Laut §22 MiLoG sind Jugendliche, also Personen ab 15 und unter 18, nicht  
4 Arbeitnehmer\*innen denen Mindestlohn zusteht. Und das gilt unabhängig davon  
5 welche Beschäftigungsform diese ausüben. Das gilt für Minijobber\*innen,  
6 Praktikant\*innen, aber auch Jugendliche in Teilzeitbeschäftigung. Solange diese  
7 Jugendlichen keine abgeschlossene Berufsausbildung haben werden sie vom Gesetz  
8 als Arbeiter\*innen zweiter Klasse bewertet, die den Mindestlohn nicht verdient  
9 haben. Das Gesetz beschließt nahezu willkürlich welche Gruppen den Mindestlohn  
10 verdient haben und welche nicht. Unter anderem davon diskriminiert werden  
11 Jugendliche und junge Erwachsene.

12 Laut dem Gesetzgeber war 2014 die Begründung dafür, dass Jugendliche nicht mit  
13 Mindestlohn bezahlt werden sollen, da Bezahlung mit Mindestlohn einen Anreiz  
14 bieten würde keine Berufsausbildung oder ein Studium zu beginnen. Eine  
15 fadenscheinige Ausrede, denn was hier wirklich zutage tritt ist, dass der Lohn  
16 nicht danach bemessen wird, was die Arbeit wert ist, sondern danach was das  
17 mindeste ist mit dem man durchkommt.

18 Darüber hinaus besagt dieser Artikel des Gesetzes außerdem, dass  
19 Praktikant\*innen, die dieses Praktikum als Pflichtbestandteil ihres  
20 Studiums/ihrer Ausbildung absolvieren, dieses ebenfalls nicht per Mindestlohn  
21 vergütet bekommen müssen. Selbiges gilt, wenn das Praktikum zur  
22 Berufsorientierung dient und/oder weniger als 3 Monate andauert. Die  
23 Begründungen dafür sind aus der Luft gegriffen und die Praxis zeigt:  
24 Praktikant\*innen werden als billige Arbeitskräfte missbraucht.

25 Das Berufsausbildungsgesetz legt die Mindestvergütung für einen Auszubildenden im  
26 1. Lehrjahr 2023 für 620€ an. Bei der Erhöhung dieser Mindestvergütung gilt,  
27 dass diese mindestens den Maximalen Lohn einer Minijobber\*in überschreiten muss

28 um einen Anreiz zu bieten eine Berufsausbildung zu beginnen. Dabei ist 620€ im  
29 Monat für 40-Wochen, wie sie etwa in handwerklichen Ausbildung üblich sind, die  
30 pure Ausbeutung.

31 Das solche Zustände politisch hingenommen werden muss enden.

### 32 **Deshalb fordern wir als GRÜNE JUGEND:**

- 33 • der Geltungsbereich des Mindestlohns soll auch auf Personen unter 18  
34 ausgeweitet werden.
  
- 35 • der Paragraf zur Mindestvergütung im Berufsbildungsgesetz soll so  
36 geändert, dass bereits Auszubildende mit mindestens dem gesetzlichen  
37 Mindestlohn vergütet werden.
  
- 38 • Praktikant\*innen, auch solche, die ein Praktikum als Pflichtteil ihres  
39 Studiums/Ausbildung absolvieren müssen, sollen mindestens mit dem  
40 gesetzlichen Mindestlohn vergütet werden.

41 Ohne diese Forderungen bleibt das Mindestlohngesetz unrechtmäßig ungerecht oder  
42 um es in den Worten des Bundesverfassungsgericht: unverhältnismäßig ungleiche  
43 Behandlung von Gleichem.